

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB XII) vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891) in der jeweils geltenden Fassung dient der Umsetzung des im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) normierten Bundesrechts. Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 sind Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Kraft getreten, die im Zusammenhang mit der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) stehen. Wesentlicher Bestandteil der durch das Bundesteilhabegesetz geregelten Änderungen war die Herauslösung der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 im Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe und ihre Überführung in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch. Infolgedessen sind diejenigen Steuerungs- und Planungsaufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe weggefallen, die sich auf Einrichtungen für behinderte Menschen beziehen. Deshalb ist eine Bereinigung der in § 4 ThürAGSGB XII geregelten sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe erforderlich.

Der bisherige § 6 a ThürAGSGB XII diente der landesrechtlichen Ausgestaltung des Erstattungsverfahrens nach § 136 SGB XII, wonach der Bund den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in den Jahren 2017 bis 2019 einen Teil der Aufwendungen für den Barbetrag erstattete. Für diese Regelung besteht wegen Zeitablaufs kein Bedarf mehr.

Durch den Wegfall der Steuerungs- und Planungskompetenzen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bezüglich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen entfällt auch der Anwendungsbereich für die Verordnung über die Planungskommission nach § 4 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. September 2003 (GVBl. S. 487) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Rechtsverordnung ist daher aufzuheben.

Aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch ergibt sich weiterer Änderungsbedarf im Hinblick auf die Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes (ThürSinnbGG) in der Fassung

vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) in der jeweils geltenden Fassung. Die in § 8 Abs. 1 Satz 3 ThürSinnbGG geregelte abweichende örtliche Zuständigkeit für die Gewährung des Sinnesbehindertengeldes knüpft im Fall des gleichzeitigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe an die örtliche Zuständigkeit für diese Leistungen an. Da die Leistungen der Eingliederungshilfe seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zählen, bedarf es diesbezüglich im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit einer Klarstellung.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes, mit dem die Bereinigung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die Aufnahme klarstellender Regelungen in § 8 Abs. 1 ThürSinnbGG sowie die Aufhebung der Verordnung über die Planungskommission nach § 4 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 13. September 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung weiterer Vorschriften"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 21./22./23. Monat 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Gesetz zur Änderung des
Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur
Änderung weiterer Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GVBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2a wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 - d) Absatz 7 wird aufgehoben.
2. § 6 a wird aufgehoben.
3. In § 13 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des
Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes**

Das Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung des Sinnesbehindertengeldes richtet sich abweichend von Satz 2 nach der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn der Berechtigte

 1. ausschließlich Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch von einem in Thüringen zuständigen Träger der Eingliederungshilfe oder
 2. neben Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gleichzeitig eine Leistung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält. Für die Gewährung des Sinnesbehindertengeldes an Berechtigte, die am 31. Dezember 2019 Leis-

tungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezogen haben und die ab dem 1. Januar 2020 Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, bleibt die nach Satz 3 begründete örtliche Zuständigkeit bestehen."

2. Der bisherige § 13 wird § 12 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.
3. Der bisherige § 14 wird § 13.

Artikel 3
Aufhebung der Verordnung über die
Planungskommission nach § 4 Abs. 5 des
Thüringer Gesetzes zur Ausführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Verordnung über die Planungskommission nach § 4 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. September 2003 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. September 2012 (GVBl. S. 410), wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Artikel 1 des vorliegenden Mantelgesetzes dient insbesondere der Bereinigung landesrechtlicher Umsetzungsregelungen im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB XII) vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung stehen, ist die bisher im Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelte Eingliederungshilfe mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt worden. Deshalb ist die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bezüglich der Einrichtungen für behinderte Menschen weggefallen. § 4 ThürAGSGB XII ist entsprechend zu aktualisieren.

Das auf der Grundlage des § 136 SGB XII durchgeführte Erstattungsverfahren ist im Jahr 2020 abgeschlossen worden. Die der Ausgestaltung des Erstattungsverfahrens dienende Regelung des § 6 a ThürAGSGB XII hat somit keinen Anwendungsbereich und ist aufzuheben.

Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe hat auch Auswirkungen auf die Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes (ThürSinnbGG) in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) in der jeweils geltenden Fassung. Die in § 8 Abs. 1 Satz 3 ThürSinnbGG geregelte abweichende örtliche Zuständigkeit für die Gewährung des Sinnesbehindertengeldes knüpft im Fall des gleichzeitigen Bezugs einer Leistung der Sozialhilfe an die örtliche Zuständigkeit für diese Leistungen an. Da die Leistungen der Eingliederungshilfe seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zählen, bedarf es einer Klarstellung, wie die örtliche Zuständigkeit bei Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe zu bestimmen ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Der bisher geltende § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ThürAGSGB XII wies dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Zuständigkeit zur Erhebung und Auswertung von planungserheblichen Daten zu, welche als Grundlage für die bedarfsgerechte Steuerung und Planung in Bezug auf teil- und vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen dienten. Mit der Überführung der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 im Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch entfällt die Notwendigkeit für diese Zuständigkeitsregelung. Sie wird mit Doppelbuchstabe cc aufgehoben; die damit verbundenen redaktionellen Änderungen werden in den Doppelbuchstaben aa und bb geregelt.

Zu Buchstabe b:

Der bisher geltende § 4 Abs. 5 ThürAGSGB XII bildete die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Planungskommission, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe im Hinblick auf die Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine stärkere Beteiligung im Rahmen der bedarfsgerechten Standort- und Bedarfsplanung ermöglichen sollte. In den Zuständigkeitsbereich der Planungskommission fiel ausschließlich die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragene Eingliederungshilfe. Die Regelungen sind daher infolge der Überführung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b

Zu Buchstabe d:

Mit dem Wegfall der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Standort- und Bedarfsplanung bezüglich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen entfällt auch die im bisherigen § 4 Abs. 7 ThürAGSGB XII geregelte Verpflichtung der örtlichen Träger der Sozialhilfe, planungserhebliche Daten an die zuständige Behörde des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zu melden.

Zu Nummer 2:

Der bisher geltende § 6 a ThürAGSGB XII diente der landesrechtlichen Umsetzung des in § 136 SGB XII geregelten Erstattungsverfahrens. Da die letzte auf der Grundlage des § 136 SGB XII beruhende Meldung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im April 2020 und die darauf bezogene Erstattungszahlung des Bundes zum 15. Mai 2020 erfolgt sind, ist der Regelungsgehalt der Bestimmung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 3:

Nach dem Kabinettsbeschluss vom 13. April 2021 sind Gesetze und Rechtsverordnungen in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren. Um bezüglich der im vorliegenden Gesetz verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen eine Gleichstellung mit allen Geschlechtern zu erreichen, wird die Gleichstellungsbestimmung entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1:

Für die Gewährung des Sinnesbehindertengeldes ist nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ThürSinnbGG der Landkreis oder die kreisfreie Stadt örtlich zuständig, in dem oder in der der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Bürgerfreundlichkeit regelt § 8 Abs. 1 Satz 3 ThürSinnbGG eine abweichende örtliche Zuständigkeit für solche Fälle, in denen der Berechtigte gleichzeitig eine Leistung der Sozialhilfe bezieht. In diesen Fällen gilt die örtliche Zuständigkeit für die Sozialhilfeleistung auch für die Gewährung des Sinnesbehindertengeldes. Da die Leistungen der Eingliederungshilfe seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zählen, bedarf

es einer Klarstellung im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit bezüglich des gleichzeitigen Bezugs von Leistungen der Eingliederungshilfe.

In dem neu angefügten Satz 4 sind weitere Abweichungen vom Grundsatz der örtlichen Zuständigkeit nach Satz 2 für diejenigen Fälle geregelt, in denen der Berechtigte ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe erhält (Nummer 1) oder wenn der Berechtigte neben Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gleichzeitig eine Leistung der Sozialhilfe bezieht (Nummer 2). In den vorgenannten Fällen bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung des Sinnesbehindertengeldes nach der örtlichen Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe. Beim gleichzeitigen Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verweist § 98 Abs. 6 SGB XII auf die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit nach § 98 SGB IX. Damit der Berechtigte in dieser Fallkonstellation alle Leistungen "aus einer Hand" erhalten kann, knüpft der neu angefügte Satz 4 Nr. 2 bezüglich der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung des Sinnesbehindertengeldes an die durch Bundesrecht vorgegebene örtliche Zuständigkeit an.

Durch den neu angefügten Satz 5 wird klargestellt, dass die Überführung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020 keinen Einfluss auf die zuvor nach Satz 3 begründete örtliche Zuständigkeit hat. Für die Bestandsfälle, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über den 31. Dezember 2019 hinaus weitergewährt werden, verbleibt es bei der ursprünglich begründeten örtlichen Zuständigkeit.

Zu Nummer 2:

Die im Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz bezüglich des § 12 durch eine frühere Aufhebung entstandene Lücke wird geschlossen und zugleich die Gleichstellungsbestimmung entsprechend dem Kabinettschluss vom 13. April 2021 angepasst.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Artikel 3

Infolge der Aufhebung des bisher geltenden § 4 Abs. 5 ThürAGSGB XII durch Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b entfällt auch der Anwendungsbereich für die auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassene Verordnung über die Planungskommission nach § 4 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. September 2003 (GVBl. S. 487) in der jeweils geltenden Fassung, welche die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Planungskommission regelte. Die Rechtsverordnung ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes und damit der Änderungen.